

Breitbandförderung für Gemeinden

§ 1 Zielsetzung

Die Verfügbarkeit und Nutzung eines leistungsfähigen Breitband-Internet ist für Gemeinden ein wichtiger Standortfaktor und ein besonderes Qualitätskriterium. Ziel der Richtlinie ist es, die Gemeinden bei der Errichtung bzw. Mitverlegung von passiven Breitband-Infrastrukturen zu unterstützen, damit in allen Gemeinden eine hochwertige, nachhaltige und kostengünstige Breitbandversorgung gegeben ist. Für die Errichtung von passiver Breitbandinfrastruktur ist es wichtig, eine zukunftsorientierte Planung hinsichtlich zukünftiger Kapazitäten und bestehender Synergien zu machen und anschließend für die Glasfasertechnologie das richtige Material zu verlegen. Somit können Synergien effizient ausgereizt und der Glasfaserausbau nachhaltig vorangetrieben werden.

§ 2 Prüfung Bundesfördermittel

Die Fördernehmenden sind verpflichtet, vor Antragstellung die aktuellen Fördermöglichkeiten des Bundes (z.B. Breitband Austria 2030 – OpenNet oder Connect) zu prüfen.

§ 3 Förderwerbende

Förderwerbende sind Vorarlberger Gemeinden, Kooperationen von Vorarlberger Gemeinden, Regionalplanungsgemeinschaften oder Vorarlberger Gemeindeverbände. In besonders begründeten Fällen können auch öffentliche Unternehmen oder Vereine die sich im mehrheitlichen Eigentum von Gemeinden befinden, Förderungswerbend sein, sofern sie ausschließlich Netzbereitsteller und keine Diensteanbieter sind.

§ 4 Förderschwerpunkte

Gefördert werden Investitionen in passive Netzinfrastrukturen für Breitbandnetze.

Förderbare Investitionen sind:

- Planungsleistungen zur Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur
- Ausbildungskosten zur „Glasfasertechnik“
- Kosten für eine Leerverrohrung inkl. Verlegung
- Kosten für Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Tiefbauarbeiten
- Faserverteiler oder Unterflurschacht inkl. deren Einbau
- Passive Einrichtungen für Ortszentralen

- Dienstleistungen zur Übertragung der Netzplanung bzw. -dokumentation in das Landes Tool für das Management von Breitband-Netzwerken. Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.
- Errichtungskosten für die Herstellung eines gigabitfähigen Breitbandanschlusses von öffentlichen Bildungseinrichtungen, die von einer Bundesförderung nicht anerkannt oder abgelehnt werden.

Die Nutzung von Synergiepotentialen bei Tiefbau- und Verlegearbeiten zusammen mit anderen kommunalen Infrastruktur-Bauvorhaben, sind jedenfalls zu nutzen. Die dabei anfallenden anteiligen Kosten werden gefördert.

Nicht förderbar sind:

- Lizenzgebühren
- Aktive Netzkomponenten
- Laufende Kosten
- Eigenleistungen des Förderwerbers
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der förderbaren Investitionskosten und wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 3.000,00 (Brutto), die Höchstbemessungsgrundlage beträgt € 200.000,00. Eine Vollaussnutzung des Investitionsvolumens ist nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Eigentumsverhältnisse

Die geförderte Breitbandinfrastruktur bleibt im Eigentum des Förderwerbers.

§ 7 Offener Zugang

Die Förderwerbenden müssen einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu der passiven Breitbandinfrastruktur gewähren. Dafür kann ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden. Die Verpflichtung des offenen Zugangs ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 8 Pflichten der Gemeinde

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat die Gemeinde bzw. das gemeindeeigene Unternehmen nachstehende Punkte zu erfüllen und im Rahmen der Antragstellung bzw. der Endabrechnung nachzuweisen:

1. Erhebung der bestehenden und bereits installierten Infrastrukturen:

Die Fördernehmer:in sind dazu angehalten die Synergiepotenziale zu nutzen, die sich aus dem zentralen Infrastrukturregister (ZIS) der RTR-GmbH ergeben. Bei ihren Planungen und Baumaßnahmen sind daher entsprechende Anfragen an das ZIS-Register zu stellen und bei eigenen Baumaßnahmen sind die elektronischen Informationen über das neu errichtete Netz in das ZIS-Register vom Fördernehmer:in einzumelden.

2. Einhaltung von Standards und Vorgaben des Landes Vorarlberg:

Der Förderwerbende stimmt mit der Antragstellung die Einhaltung der vom Land Vorarlberg ausgearbeiteten und zur Verfügung gestellten technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Standards zu. Ebenso stimmt er einer verpflichtenden Anwendung einer einheitlichen Planung und Dokumentation in einem vom Land zur Verfügung gestellten Software-Tool für das Management von Breitband-Netzwerken zu.

3. Dokumentation der Infrastruktur:

Die neu errichtete Breitband-Infrastruktur muss lagegenau bei der Errichtung vermessen und in einem Geodatenatz dokumentiert werden. Die Vermessungsdaten sowie die Ausführungsdokumentation sind in Abstimmung mit der Förderstelle digital und in einem definierten Datenformat bzw. Software-Tool vor Ausbezahlung der Fördermittel zur Verfügung zu stellen.

§ 9 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 10 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist in dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 12 Gültigkeit

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.